

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Inneres an den zuständigen Ausschuss des
Nationalrats über den Zeitraum Februar 2023 bis Dezember 2023

Wien, im Jänner 2024

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: Februar 2023 bis Dezember 2023¹

1. UG 11 – Inneres

Titel	Abgeltung der Nachzahlung pauschalierter Nebenbegühren
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Da im BVA 2023 keine Budgetmittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetiert waren, wurden ein Antrag gemäß Art. V Z 4 lit. a BFG 2023 beim BMF in Höhe von 559.135,31 € eingebbracht (alles beim Personalaufwand).
Beschreibung der Maßnahmen	Im Zuge einer Absonderung wurden die pauschalierten Nebengebührenzahlungen aufgrund der damaligen Rechtsansicht eingestellt und wurden aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs nun rückwirkend angewiesen.
Materielle Auswirkungen	Durch die Inanspruchnahme der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds konnte die Nachzahlung an die betroffenen Bediensteten bedeckt werden.
Finanzielle Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zeitraum Februar bis Dezember 2023: 559.135,31 € Personalaufwand (für die Abgeltung der Nachzahlung pauschalierter Nebengebühren) beim Detailbudget 11020800 „Zentrale Sicherheitsaufgaben“ • Im Zeitraum Jänner bis Dezember 2023: 559.135,31 €

Da im BFG 2024 keine Budgetmittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetiert sind und auch keine Ermächtigungsbestimmung für den Bundesminister für Finanzen enthalten ist, endet die Berichtslegung mit Vorlage des gegenständlichen Berichtes.

¹ Im Bericht über den Zeitraum Jänner 2023 wurde angemerkt, dass der nächste Bericht erst bei Zahlungen, die zu Lasten des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, bzw. spätestens über den Zeitraum Februar bis Dezember 2023 erfolgen wird.

2. UG 18 – Fremdenwesen

Im BVA 2023 waren keine Budgetmittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetiert.

Darüber hinaus war im Zeitraum Februar bis Dezember 2023 auch keine Inanspruchnahme des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds notwendig und wurde demnach auch kein Antrag gemäß Art. V Z 4 lit. a BFG 2023 beim BMF eingebracht.

Da im BFG 2024 keine Budgetmittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds budgetiert sind und auch keine Ermächtigungsbestimmung für den Bundesminister für Finanzen enthalten ist, endet die Berichtslegung mit Vorlage des gegenständlichen Berichtes.

Bundesministerium für Inneres

GZ. 2024-0.006.402

<http://www.bmi.gv.at>

